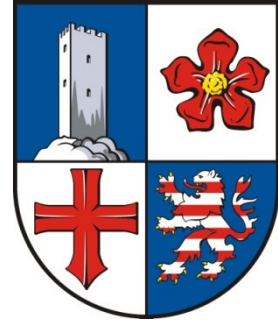


Kreis Bergstraße

- Revisionsamt -



Stadt Zwingenberg

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013



Inhaltsverzeichnis

I	Rechtliche Grundlagen	1
II	Prüfungsauftrag und –umfang	3
III	Inventar / Inventur	5
IV	Bilanz.....	6
V	Ergebnisrechnung.....	13
VI	Finanzrechnung.....	15
VII	Anhang zum Jahresabschluss	16
VIII	Rechenschaftsbericht.....	18
IX	Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft	19
IX.1	Einhaltung des Haushaltsplanes	19
IX.1.1	Erläuterung der erheblichen Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber den Haushaltsansätzen.....	19
IX.1.2	Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen	19
IX.1.3	Verpflichtungsermächtigungen.....	20
IX.1.4	Haushaltsermächtigungen bzw. Budgetüberträge	20
IX.1.5	Vorläufige Haushaltsführung	21

IX.2	Kassenkredite	21
IX.3	Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr.....	21
IX.3.1	Kassenprüfung.....	21
X	Buchführung und Software	22
XI	Schlussgespräch.....	24
XII	Abschlussvermerk	25
XIII	Anlagen	27

I Rechtliche Grundlagen

Die Grundlage für die Haushaltsführung bildete die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 vom 13.12.2012 und die Nachtragssatzung vom 12.09.2013.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 19.04.2013 ohne Auflagen und Bedingungen.

Die Nachtragssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Ein Haushaltssicherungskonzept war gem. § 24 Abs. 4 GemHVO aufzustellen und wurde gem. § 1 Abs. 4 GemHVO dem Haushaltsplan beigelegt.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 wurde am 07.07.2016 von der Stadtverordnetenversammlung gem. § 114 Abs. 1 HGO beschlossen.

Gleichzeitig wurde die Entlastung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung für die Auslegung in der Zeit von 08.08. bis 16.08.2016 erfolgte am 06.08.2016.

Nach § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde am 09.01.2017 und somit nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses ergeben sich aus § 112 Abs. 2 bis 4 HGO i. V. m. den §§ 44 bis 52 GemHVO sowie den hierzu ergangenen Hinweisen.

Danach besteht der Jahresabschluss aus:

- der Vermögensrechnung (Bilanz),
- der Ergebnisrechnung und
- der Finanzrechnung.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Als Anlagen sind dem Jahresabschluss beizufügen:

- ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über
 - das Anlagevermögen,
 - die Forderungen,

- die Verbindlichkeiten,
- die Rückstellungen, sowie eine
- Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Die notwendigen Unterlagen sowie der Aufstellungsbeschluss wurden uns am 17.01.2017 zur Prüfung vorgelegt.

Die Vollständigkeitserklärung wurde am 30.12.2016 vom Bürgermeister der Stadt Zwingenberg unterzeichnet und uns am 17.01.2017 ausgehändigt.

1) Prüfungsfeststellung:

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht innerhalb der in § 112 Abs. 9 HGO gesetzten Frist von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres.

Der Beschluss des Magistrats über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte erst in dessen Sitzung am 09.01.2017.

II Prüfungsauftrag und –umfang

Gemäß § 128 HGO ist der Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

Auf Verfügung des Kreisausschusses des Kreises Bergstraße, Auftrag-Nr. 17 vom 15.03.2017, wurde die Prüfung gemäß den Bestimmungen des § 131 Abs. 1 Ziffer 1 HGO durchgeführt.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

Der Jahresabschluss ist gem. § 113 HGO mit diesem Bericht der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Prüfung fand in der Zeit vom 06.03.2017 bis 21.03.2017 statt und wurde von folgenden Prüfern durchgeführt:

- Herr Knauf
- Herr Kadel

Als Auskunftspersonen wurden uns in der Vollständigkeitserklärung folgende Personen genannt:

- Frau Wolf
- Frau Haberer
- Frau Gißler
- Frau Neumann

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere § 128 HGO, die GemHVO vom 27.12.2011 und die Hinweise zur GemHVO vom 22.01.2013.

Soweit die Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie die Hinweise zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen einbezogen werden.

Die Prüfung wurde gemäß risikoorientiertem Prüfungsansatz so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung umfasste auch die Gesetzmäßigkeit; dabei sollte festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefirtschaftsrechts, einschließlich der lokalen Verfügungen und Richtlinien, eingehalten worden sind.

Gemäß § 128 Abs. 1 HGO prüfte das Revisionsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
- der Bericht nach § 112 Abs. 3 HGO (Rechenschaftsbericht) eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Die Prüfung umfasste einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen.

Gleichzeitig wurden Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt, die sich einerseits quantitativ in einem Grenzwert ausdrückten, andererseits qualitativ aus der Bedeutung einer möglicherweise verletzten Rechtsnorm ergaben.

Die Prüfung erfolgte nach unserer Einschätzung so umfassend, dass eine ausreichende Beurteilung des Jahresabschlusses als Grundlage für die Entlastung des Magistrats möglich ist.

Der Umfang der von uns im Einzelnen vorgenommenen Prüfungen ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

III Inventar / Inventur

Die Inventur ist eine wert- und mengenmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden.

Gemäß § 35 Abs. 2 GemHVO ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Nach Auskunft der Verwaltung wurde aktuell zum Jahresabschluss 2016 eine Inventur durchgeführt.

Die vorletzte Inventur wurde im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz durchgeführt und ist somit die einzige bis zum Stichtag 31.12.2013. Grundlage dieser Inventur waren die Inventurrichtlinie vom 15.11.2008 und der Anhang der Eröffnungsbilanz der Stadt. Hierbei hat die Kommune von der Inventurvereinfachungsregel gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 GemHVO Gebrauch gemacht.

Prüfungshinweis:

Der Erlass des HMdLuS „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppelten Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015“ vom 29.06.2016 sieht unter Ziffer 4 (Inventar) vor, dass die Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 zurück gestellt werden kann.

IV Bilanz

Die Bilanzsumme zum 31.12.2013 weist insgesamt eine Summe von 56.072.892,67 Euro aus.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bilanzsumme um 1.017.453,96 Euro reduziert.

Die Bilanz wurde stichprobenweise geprüft und ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Korrekturen gegenüber der aufgestellten Bilanz wurden nicht vorgenommen.

Wesentliche Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Bilanzpositionen werden im Folgenden dargestellt.

Die Nummerierung der Sachverhalte bezieht sich hierbei auf die entsprechende Ziffer in der Vermögensrechnung analog des Musters 20 zu § 49 GemHVO und ist deshalb nicht durchgehend.

AKTIVA

1. Anlagevermögen

1.2 Sachanlagevermögen

1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Der Bilanzwert hat sich gegenüber der Vorjahresbilanz um 308.067,66 Euro auf 14.045.111,04 Euro erhöht.

Maßgeblich hierfür ist der Verkauf des Bauplatzes Adam-Höfle-Weg 14 mit einem Abgang von rund 66.000 Euro und der Kauf des Objekts Annastraße 7 mit einem Zugang von rund 374.000 Euro.

Die geprüften Belege gaben keinen Anlass für Beanstandungen.

1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Mit 8.862.586,00 Euro werden 48.145,07 Euro weniger bilanziert als in der Vorjahresbilanz.

Die Wertveränderungen rühren zum einen her aus der Umbuchung der aktivierten Sanierungsarbeiten an der KiTa Rodau von den Anlagen im Bau (Plus von rund 288.000 Euro), zum anderen aus den Abschreibungen auf Gebäude und Gebäudeeinrichtungen im Jahr 2013 (Minus von rund 336.000 Euro).

1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Zum 31.12.2013 sind hier 12.503.796,55 Euro und somit 452.694,63 Euro weniger als im Vorjahr bilanziert.

Die wesentlichen Zugänge stammen aus der Aktivierung von Hausanschlusskosten im Bereich Wasser und Abwasser in Höhe von rund 143.000 Euro. Diesen Zugängen stehen Abschreibungen in Höhe von rund 611.000 Euro entgegen.

1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Zum 31.12.2013 sind als geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau 553.593,58 Euro bilanziert.

Die größten Zugänge bei den Anlagen im Bau sind auf die Sanierungsarbeiten am Rodauer Kindergarten (rund 288.000 Euro), sowie die Anlagen im Bau Tiefbrunnen zur Wasserversorgung (rund 84.000 Euro), Erneuerung der Bahnhofstraße, Straßenbau (rund 116.000 Euro) und Sanierung des Kanals der Bahnhofstraße (rund 120.000 Euro) zurückzuführen. Die hierzu geprüften Belege gaben keinen Anlass für Beanstandungen.

Die Umbuchung fertiggestellter Baumaßnahmen zu den Bauten (KiTa Rodau; rund 288.000 Euro) bzw. zum Infrastrukturvermögen (Hausanschlusskosten im Bereich Wasser und Abwasser; rund 143.000 Euro) führte wiederum zu einer Reduzierung der Anlagen im Bau.

1.3 Finanzanlagen

1.3.3. Beteiligungen

Die Beteiligungen werden mit einem unveränderten Wert von insgesamt 7.975.016,36 Euro zum 31.12.2013 bilanziert.

Prüfungshinweis:

In den ausgewiesenen Beteiligungen ist ein Anteil am Wasserbeschaffungsverband Riedgruppe Ost in Höhe von rd. 173.000,- Euro enthalten.

Aufgrund der Intervention des WBV Riedgruppe Ost dahingehend, dass dieser keine Beteiligung bei den „beteiligten“ Kommunen darstelle, wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt mit Schreiben vom 26.02.2014 (Az: I 16 – 3m 10 - 56) mitgeteilt, dass bei den zugrunde liegenden besonderen Verhältnissen des Einzelfalls von der Bilanzierung abgesehen werden kann.

Um eine Vereinheitlichung bezüglich der Vorgehensweise herbeizuführen, ist in dem genannten Schreiben folgendes ausgeführt:

„Um eine der Besonderheit des Einzelfalles gerecht werdende Bilanzierung der übrigen Mitgliedskommunen sicherzustellen, empfehle ich, eine einvernehmliche Regelung, ggf. durch die Verbandsversammlung, herbeizuführen.“

Die im Kreis Bergstraße neben Zwingenberg ebenso von diesem Sachverhalt betroffenen Kommunen Einhausen und Lorsch haben daraufhin ihre Beteiligungswerte gegen Eigenkapital ausgebucht. Bensheim hält derzeit an der Bilanzierung fest. Der Kreis Bergstraße hatte die Riedgruppe Ost nicht bilanziert.

Wir bitten um Mitteilung, ob die Stadt Zwingenberg ebenso eine Ausbuchung vorzunehmen gedenkt, um einer Vereinheitlichung zwischen den betroffenen Gebietskörperschaften in dieser Frage näher zu kommen.

2. Umlaufvermögen

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen der Stadt Zwingenberg wurden – wie im Anhang dargestellt – aufgrund ihrer Altersstruktur wertberichtigt. Als sicher eingestufte Forderungen blieben bei der Wertberichtigung außen vor. Bei allen anderen Forderungen wurde eine Einzelwertberichtigung in Form eines Wertabschlags aufgrund ihres Alters vorgenommen. Forderungen, die aufgrund ihres geringen Alters oder eines Fälligkeitsdatums nach dem Bilanzstichtag nicht einzelwertberichtigt wurden, wurden mit zwei Prozent pauschalwertberichtigt, um dem allgemeinen Ausfallrisiko Rechnung zu tragen.

Insgesamt wurden durch die Forderungsbewertung 63.435,51 Euro einzelwertberichtigt und 3.144,33 Euro pauschalwertberichtigt.

Im Rahmen der Prüfung wurde eine Forderungsbewertung durch das Revisionsamt durchgeführt, die die Höhe der Wertberichtigungen der Stadt Zwingenberg bestätigt.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2013 weist nach der Wertberichtigung noch insgesamt 1.409.630,88 Euro aus.

Davon entfallen 816.657,16 Euro auf Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen und 359.179,44 Euro auf Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Investitionsbeiträgen.

In den Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen [...] sind insbesondere Forderungen an das Land aus dem Sonderinvestitionsprogramm enthalten.

Im Rahmen der Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten wurden die Offene-Posten-Listen der Debitoren- und der Kreditorenbuchhaltung mit den entsprechenden Forderungs- und Verbindlichkeitskonten in der Bilanz abgeglichen und die Umbuchungen der kreditori-schen Debitoren und debitorischen Kreditoren nachvollzogen.

2) Prüfungsfeststellung:

Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen und Beteili-gungen werden nicht über die dafür vorgesehenen Konten abgewickelt.

Wir bitten die Stadt Zwingenberg, für die „Forderungen gegen verbundene Unterneh-men und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Son-dervermögen“ ausschließlich Konten der nach KVKR hierfür vorgegebenen Konten-gruppe 25 zu verwenden.

Analog hierzu sind bei den „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sonder-vermögen“ zukünftig Konten der Kontengruppe 46 zu verwenden.

2.4 Flüssige Mittel

Der Bestand an Flüssigen Mitteln zum 31.12.2013 ist in der Schlussbilanz der Stadt Zwingenberg mit 156.913,43 Euro ausgewiesen.

In diesem Finanzmittelbestand ist kein Kassenkredit enthalten.

Die bilanzierten Bestände sind durch Kontoauszüge nachgewiesen, deren Summe stimmt mit dem Ausweis des Finanzmittelbestandes in der Finanzrechnung zum Stichtag überein.

3. Rechnungsabgrenzungsposten

Gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bei der Stadt Zwingenberg wurden zum 31.12.2013 aktive Rechnungsstellen über insgesamt 406.639,47 Euro gebildet.

Hiervon entfallen 379.513,57 Euro auf aktive Rechnungsabgrenzungsposten aus Ansparra-ten und Sonderbeiträgen für Darlehen des hessischen Investitionsfonds Abteilung B. Diese Werte wurden geprüft und gaben keinen Anlass für Beanstandungen.

PASSIVA

1. Eigenkapital

1.1 Netto-Position

Die Netto-Position stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

Sie wird deshalb durch zu verbuchende Geschäftsvorfälle, die sich nach diesem Stichtag ergeben, grundsätzlich nicht verändert.

Eine Veränderung ist jedoch zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 108 Abs. 5 HGO gegeben sind oder wenn sich die Notwendigkeit der Veränderung zwangsläufig aus dem Vollzug gesetzlicher Vorschriften ergibt.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2013 weist 34.542.983,76 Euro aus.

Eine Veränderung gegenüber der Vorjahresbilanz hat sich nicht ergeben

1.3 Ergebnisverwendung

Die Schlussbilanz weist insgesamt einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 384.920,54 Euro aus.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einem Fehlbetrag von 495.774,40 Euro im ordentlichen Ergebnis und einem Überschuss von 110.853,86 Euro im außerordentlichen Ergebnis.

Die Behandlung entstandener Jahresfehlbeträge ist in den §§ 24 und 25 GemHVO geregelt.

3) Prüfungsfeststellungen:

- a) Die Überschüsse im ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis 2012 wurden mit den jeweiligen Fehlbeträgen aus Vorjahren verrechnet. Das ist korrekt. Der verbliebene Überschuss im außerordentlichen Ergebnis wurde dann aber unter der Bilanzposition P 1.3.1.2 „außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren“ statt bei der Position P 1.2.2 „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ bilanziert. Hier bitten wir für Folgejahre um eine geänderte Praxis.***
- b) Unterhalb der Bilanzposition P 1.3.2.1 wurde das ordentliche Jahresergebnis unterteilt in das Ergebnis ohne Gebührenbereiche sowie die Jahresergebnisse der beiden Gebührenbereiche Wasser und Abwasser. Diese Darstellung ist bis 2012 richtig. Ab 2013 sind jedoch Überschüsse im Gebührenbereich direkt aufwandswirksam den Sonderposten für den Gebührenaussgleich (P 2.2) zuzuführen. Fehlbeträge***

im Gebührenbereich führen bei existierenden Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu einer ertragswirksamen Reduzierung des entsprechenden Sonderpostens. Existiert kein solcher Sonderposten, kann weiterhin das Jahresergebnis des Gebührenbereichs unterhalb des ordentlichen Jahresergebnisses abgebildet werden.

Innerhalb der Sonderposten für den Gebührenaussgleich sollte aus Gründen der Transparenz für jeden Gebührenbereich ein eigenes Sachkonto angelegt sein. Zwingenberg nimmt die Unterteilung über die Produkte vor. Da es aber keine Teilvermögensrechnung gibt und beim Ausweis des ordentlichen Ergebnisses ebenfalls eigene Sachkonten für die Bereiche Wasser und Abwasser gebildet wurden, empfiehlt sich eine analoge Vorgehensweise bei den Sonderposten für den Gebührenaussgleich.

Zwingenberg hat die aus den Buchungen 2013 folgenden Korrekturen im Jahresabschluss 2014 bereits vorgenommen.

Für die Zukunft bitten wir um eine ergebniswirksame Zuführung an die oder Entnahme aus den Sonderposten für den Gebührenaussgleich direkt im Jahresabschluss des betreffenden Jahres und um die Bildung eigener Sachkonten für die verschiedenen Gebührenbereiche unterhalb der Sonderposten.

3. Rückstellungen

3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen

Die anteilige Auflösung in Höhe von 192.200 Euro der in 2012 gebildeten Rückstellung nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG-Rückstellung) war korrekt.

Für den Jahresabschluss 2013 war die neuerliche Bildung einer FAG-Rückstellung nicht erforderlich. Dies wurde anhand eines Berechnungstools überprüft.

4. Verbindlichkeiten

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Schlussbilanz weist einen Bestand an Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zum 31.12.2013 i. H. v. 8.993.031,41 Euro

aus. Damit haben sich die Kreditverbindlichkeiten im Vergleich zum Vorjahr um 453.570,44 Euro reduziert.

4) Prüfungsfeststellung:

Die Vermögensrechnung gemäß Muster 20 zu § 49 GemHVO wurde bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen verändert.

Dadurch erfolgt nun bei der Stadt Zwingenberg der Ausweis der Sonderbeiträge der Darlehen des hessischen Investitionsfonds Abteilung B bei den Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern. Richtig wäre hingegen der Ausweis bei den Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern.

Wir bitten darum, die Anpassung an das veränderte Muster nachzuholen. Das gewählte Sachkonto kann dabei beibehalten werden.

5. Rechnungsabgrenzungsposten

Auf der Passivseite sind gemäß § 45 Abs. 2 GemHVO als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Bei der Stadt Zwingenberg machen die Abgrenzungen der Grabnutzungsgebühren mit 501.832,54 Euro und die Rechnungsabgrenzungsposten aufgrund laufzeitverkürzter Darlehen des hessischen Investitionsfonds Abteilung B mit 44.072,81 Euro den Großteil der passiven Rechnungsabgrenzungsposten von 548.512,73 Euro aus.

Die Systematik bei der Abgrenzung der Grabnutzungsgebühren wurde nachvollzogen. Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen waren die Auflösungszeiträume der passiven Rechnungsabgrenzungsposten richtig gewählt.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten aus den Laufzeitverkürzungen wurden anhand der Darlehensverträge und eigener Berechnungen gegengerechnet. Die ausgewiesenen Beträge gaben keinen Anlass für Beanstandungen.

V Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung wurde stichprobenweise geprüft und ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Korrekturen wurden nicht vorgenommen.

Wesentliche Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden dargestellt.

Ordentliches Ergebnis

Summe ordentliche Erträge	10.367.970,14 €
Summe ordentliche Aufwendungen	10.875.293,99 €
Finanzerträge	280.027,90 €
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	268.478,45 €
Ordentliches Ergebnis	-495.774,40 €

Die größten Einzelpositionen bei den ordentlichen Erträgen sind der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (3,9 Mio. Euro), die öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren (1,6 Mio. Euro), die Gewerbesteuer (1,2 Mio. Euro), die Schlüsselzuweisungen (0,8 Mio. Euro) und die Grundsteuer B (0,5 Mio. Euro) mit insgesamt rund 8,0 Mio. Euro.

Die größten Einzelpositionen bei den ordentlichen Aufwendungen sind die Aufwendungen für die Kreis- und Schulumlage (3,6 Mio. Euro), die Entgelte für geleistete Arbeitszeit (1,9 Mio. Euro), die Abschreibungen auf Gebäude, Gebäudeeinrichtungen, Sachanlagen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen (0,9 Mio. Euro), die Zuweisungen für laufende Zwecke an Zweckverbände und dergleichen (0,5 Mio. Euro; davon rund 330.000 Euro an den Abwasserverband Alsbach-Zwingenberg-Hähnlein und rund 90.000 Euro an den WBV Riedgruppe Ost) und der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung im Entgeltbereich (0,4 Mio. Euro) und mit insgesamt rund 7,3 Mio. Euro.

Außerordentliches Ergebnis

Außerordentliche Erträge	137.761,89 €
Außerordentliche Aufwendungen	26.908,03 €
Außerordentliches Ergebnis	110.853,86 €

Gemäß § 58 Ziffer 5 GemHVO zählen zu den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen im Einzelfall erhebliche Aufwendungen und Erträge, die wirtschaftlich andere Haushalts-

jahre betreffen, oder selten oder unregelmäßig anfallen sowie Aufwendungen und Erträge aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die den Restbuchwert übersteigen beziehungsweise unterschreiten.

In den außerordentlichen Erträgen der Stadt Zwingenberg sind insbesondere rund 101.000 Euro aus Grundstücksverkäufen enthalten.

Es sind keine wesentlichen außerordentlichen Aufwendungen entstanden.

Teilergebnisrechnungen

Gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO sind entsprechend den Teilhaushalten im Haushaltsplan (§ 1 Abs. 3 und § 4) im Jahresabschluss Teilrechnungen aufzustellen.

Den Werten der Teilrechnungen sind die fortgeschriebenen Planansätze der Teilhaushalte gegenüberzustellen.

Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO sind die Teilergebnisrechnungen jeweils um die tatsächlich angefallenen Beträge zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

Im Rahmen der unterjährigen Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO ist auch über die Zielerreichung und die Kennzahlen zu berichten.

In den Teilhaushalten sollen produktorientierte Leistungsziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs, sowie Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden (§ 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GemHVO). Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Idee der Steuerung über Ziele und Zielvereinbarungen und die Möglichkeit, die Umsetzung der Ziele mit Hilfe von messbaren Kennzahlen besser nachprüfen zu können (Ziffer 2 der Hinweise zu § 4 GemHVO).

5) Prüfungsfeststellung:

Wir bitten die Stadt Zwingenberg zukünftig ihre Teilergebnishaushalte um Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung zu erweitern.

In unterjährigen Berichten ist über die Zielerreichung, Leistungsmengen und Kennzahlen zu berichten.

Im Jahresabschluss sind die Teilergebnis- und -finanzrechnungen darzustellen. Hierbei sind auch in den Teilergebnisrechnungen den geplanten Leistungsmengen und Kennzahlen die tatsächlich angefallenen Beträge gegenüberzustellen.

VI Finanzrechnung

Die geprüfte Finanzrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Gem. Ziffer 2 der Hinweise zu § 47 GemHVO werden in der Finanzrechnung die Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeinde (Gv) aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge nachgewiesen.

Die Gegenüberstellung der Zahlungen und der fortgeschriebenen Haushaltsansätze lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Der Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres mit 1.462.431,93 Euro entspricht der Position „Flüssige Mittel“ der Vorjahresbilanz, der am Ende des Haushaltsjahres mit 156.913,43 Euro der Position „Flüssige Mittel“ der Schlussbilanz.

VII Anhang zum Jahresabschluss

Der Anhang zum Jahresabschluss soll in komprimierter Form Informationen über den Stand und die Entwicklung des kommunalen Vermögens sowie Erläuterungen zu den ermittelten Bilanzpositionen geben sowie über bestehende Risiken Auskunft geben.

Gemeinsam mit dem vom Magistrat unterschriebenen Jahresabschluss ist der Anhang analog Ziffer 3.1 der Hinweise zu § 59 GemHVO zu einem Schriftstück zusammenzufassen.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Anhang sind im § 50 GemHVO sowie den zugehörigen Hinweisen geregelt.

Nach § 50 Abs. 1 GemHVO ist der Anhang dem Jahresabschluss der Gemeinde als Anlage beizufügen und die wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zu erläutern.

Im Anhang sind nach Absatz 2 ferner anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, insbesondere aus Vereinbarungen über besondere Finanzierungsinstrumente und deren Entwicklungen,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15 GemHVO); dabei können die Angaben über diese Mittel aus mehreren Bereichen zusammengefasst dargestellt werden, wenn es sich jeweils um unerhebliche Beträge handelt,
10. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,

11. die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

Der mit dem Jahresabschluss vorgelegte Anhang der Stadt Zwingenberg entspricht im Wesentlichen den oben genannten gesetzlichen Vorschriften.

Prüfungshinweis:

Die Stadt Zwingenberg hat sich bei der Erstellung des Anhangs an dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppelten Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015“ vom 29.06.2016 orientiert und im Wesentlichen die Vorschriften des § 50 GemHVO beachtet.

VIII Rechenschaftsbericht

Gem. § 51 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:

1. Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
3. die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
4. wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Der vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Wesentlichen im Einklang mit dem Jahresabschluss und den vom Revisionsamt bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

IX Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

IX.1 Einhaltung des Haushaltsplanes

IX.1.1 Erläuterung der erheblichen Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber den Haushaltsansätzen

Im dem Jahresabschluss gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO beigefügten Rechenschaftsbericht sind die erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert.

Für die Erläuterungen wurde eine Wertgrenze i. H. v. 100.000,00 Euro festgesetzt.

Nach der Ergebnisrechnung hat sich eine Verbesserung in Höhe von 794.495,59 Euro ergeben.

IX.1.2 Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen

Der Bürgermeister, der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung haben den Haushaltsüberschreitungen zugestimmt. Die entsprechenden Beschlüsse wurden der Stadtverordnetenversammlung nach Auskunft der Verwaltung nicht vollständig und zeitnah zur Kenntnis gegeben.

6) Prüfungsfeststellung:

Wir bitten zukünftig - wie von der Verwaltung zugesagt - sämtliche Beschlüsse zu den Haushaltsüberschreitungen der Stadtverordnetenversammlung vollständig und zeitnah zur Kenntnis zu geben.

Außerdem fiel im Rahmen der Prüfung auf, dass die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ohne Deckungsvorschlag im System und ohne „Abplanung“ erfolgten. Die über- bzw. außerplanmäßigen Bewilligungen führen demnach zu einer Erhöhung des fortgeschriebenen Ansatzes ohne dass an anderer Stelle eine Reduzierung stattfindet.

Gleichzeitig wird hierdurch die Überwachung erschwert, da die zu erbringende Einsparung nicht im System hinterlegt ist.

Ebenfalls sollten alle Beschlussvorlagen Deckungsvorschläge enthalten.

IX.1.3 Verpflichtungsermächtigungen

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gem. § 3 der Haushaltssatzung 2013 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 2.620.000,00 Euro veranschlagt.

Mit der ersten Nachtragshaushaltssatzung 2013 wurde der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen um 305.000,00 Euro auf 2.315.000,00 Euro vermindert.

Eine Übersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen ist der Haushaltsplanung zu entnehmen.

Im Haushaltsjahr 2013 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen.

IX.1.4 Haushaltsermächtigungen bzw. Budgetüberträge

Regelungen zur Bildung von Haushaltsüberträgen wurden nicht getroffen. Gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO waren damit nur die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen übertragbar.

Dem Jahresabschluss liegt keine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO) bei.

In der Finanzrechnung bestehen Haushaltsermächtigungen in Höhe von insgesamt 329.775,53 Euro.

7) Prüfungsfeststellungen:

a) Wir bitten zukünftig dem Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

b) Im Rechenschaftsbericht der Stadt Zwingenberg sind lediglich Haushaltsübertragungen von 1.400 Euro betraglich genannt. Der restliche und größte Teil der Haushaltsüberträge sei auf durch Verbindlichkeiten zum 31.12.2013 gebundene Haushaltsmittel zurückzuführen (Betrag von 328.375,53 Euro), dieser wird jedoch nicht beziffert.

Die Prüfung der Bildung von Haushaltsresten ergab, dass es solche im Umfang von 240.723,15 Euro gab, die nicht durch Verbindlichkeiten zum 31.12.2013 gebunden waren und demzufolge klassische Haushaltsreste darstellen. Diese bitten wir zukünftig dem zuständigen Gremium vorzulegen.

IX.1.5 Vorläufige Haushaltsführung

Der Haushaltsplan 2013 wurde am 13.12.2012 von der Stadtverordnetenversammlung verabschiedet. Bis zur Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde und anschließende Bekanntmachung waren die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 HGO zu beachten und anzuwenden.

Es liegen uns keine Erkenntnisse vor, dass die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung nicht beachtet wurden.

IX.2 Kassenkredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt. Zum 31.12. des Haushaltsjahres waren 0,00 Euro in Anspruch genommen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde im geprüften Jahr nicht überschritten.

IX.3 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr

IX.3.1 Kassenprüfung

In der Zeit vom 20.03. bis 09.04.2013 wurde eine unvermutete Prüfung der Stadtkasse durchgeführt, welche sich auf die gesamte Kasse erstreckte.

X Buchführung und Software

Die Stadt Zwingenberg verwendet das Buchführungsprogramm pro Doppik der Firma H+H Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH. Im Einsatz befindet sich zurzeit die Programmversion 4.08 A03.

Bei dem Programm handelt es sich um eine modular aufgebaute Software zur Abwicklung aller finanzrelevanten Geschäftsvorfälle in kommunalen Verwaltungen. Es beinhaltet unter anderem die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Steuern & Abgaben.

8) Prüfungsfeststellungen:

- a) ***Bei der Prüfung der Datenkonsistenz fiel auf, dass in Einzelfällen nach der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 nachträgliche Buchungen in diese Haushaltsjahre erfolgt waren.***

Diese Buchungen führten in geringem Umfang zu Verschiebungen zwischen einzelnen Produkten und Sachkonten innerhalb der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie den Darlehensverbindlichkeiten.

Es wurde versäumt, die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 anzupassen. Die Stadtverordnetenversammlung entlastete somit nicht das endgültige Zahlenwerk. Die Verschiebungen sind allerdings marginal und an der Höhe der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie den Darlehensverbindlichkeiten hatte sich in Summe nichts geändert.

Für die Zukunft empfehlen wir, bei Änderungen an aufgestellten Jahresabschlüssen diese neu aufstellen zu lassen. Buchungen in geprüfte und entlastete Haushaltsjahre müssen unterbleiben. Die Haushaltsjahre sind zu schließen.

- b) ***In der Finanzsoftware ist eine unglückliche, wenn nicht falsche Hinterlegung bei den Konten „Einzahlungen aus durchlaufenden Posten“ und „Auszahlungen aus durchlaufenden Posten“ eingerichtet.***

Die beiden Konten werden u. a. gebucht, wenn eine Ein- oder Auszahlung erfolgt, für die noch keine Anordnung vorliegt oder die Zahlung zunächst nicht zugeordnet werden kann.

Aus Sicht der Revision bieten sich hierfür Konten der Hauptkonten 813 (für Einzahlungen) und 837 (für Auszahlungen) an. Die Zuordnung erfolgt dann zu „Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben“ bzw. „Sonstige ordentliche Auszahlungen

und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben“ und somit zu den Ein- / Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Bei der Stadt Zwingenberg erscheinen die beiden Konten hingegen bei den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen.

Ein größeres Problem bereiten die beiden Konten aber aufgrund ihrer Systematik; so wird beispielsweise bei einem Geldeingang, der nicht zugeordnet werden kann, eine haushaltsunwirksame Einzahlung gebucht. Wird die Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt zugeordnet, so erfolgen in gleicher Höhe eine haushaltsunwirksame Auszahlung und gleichzeitig die eigentliche Einzahlung. Für die haushaltsunwirksame Auszahlung und die „richtige“ Einzahlung wird das Buchungsdatum ihrer Erfassung vergeben.

Richtig wäre hingegen, den Betrag auf dem Konto „Einzahlungen aus durchlaufenden Posten“ wieder abzusetzen statt eine Auszahlung zu buchen. Sowohl diese Absetzung als auch die Buchung der „richtigen“ Einzahlung sollten mit dem Buchungsdatum der Ursprungsbuchung erfolgen.

Die Problematik des falschen Buchungsdatums kann zu falschen Auswertungen aus der Buchhaltung führen.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Geschäftsvorfälle vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst sowie die Belege ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Die Zahlen aus der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen.

Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Magistrat aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und Bestimmungen.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

XI Schlussgespräch

Am 03.07.2017 fand ein Schlussgespräch statt, an dem teilnahmen:

- Von der Stadtverwaltung:
Herr Bürgermeister Dr. Habich
Frau Wolf
Frau Haberer
Frau Roth
- Vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße:
Frau Schneider
Herr Knauf
Herr Kadel

XII Abschlussvermerk

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Zwingenberg zum 31.12.2013 – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindefinanziellen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrats der Stadt Zwingenberg.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen.

Sie ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Zwingenberg sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrats sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Zwingenberg.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Heppenheim, den 03.07.2017

Johanna Schneider

(Schneider)

Komm. stv. Leiterin des Revisionsamtes
des Kreises Bergstraße

XIII Anlagen

Als Anlagen sind beigefügt:

- Die geprüfte Schlussbilanz
- Die geprüfte Ergebnisrechnung
- Die geprüfte direkte Finanzrechnung